



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XIII. Von den Schulen und derselben Bestellung ingemein/
besonders den teutschen Schulen/ so wol auff dem Land als in den
Städten

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung

ins gemein/ besonders den teutschen Schulen/ so wol auf dem Land als in den Städten.

I.

Jeweil nechst treuer Bedienung des Predig-
ampts und richtiger Übung der Kirchenzucht
nichts zum Bau der Kirchen Gottes und Auf-
nehmen des Reichs Christi nöthiger und nützlicher ist
dann wolbestalte Schulen/ in welchen als Pflanzgar-
ten der Kirche Gottes und gemeinen Christlichen
Welt-Regiments die Jugend nicht allein im Lesen/
Schreiben/ Singen und Rechnen/ sondern fürnehm-
lich in den Gründen der wahren Erkantniß und Furcht
Gottes/ und demnechst in allen daher fließenden Christ-
lichen Tugenden und guten Sitten / auch löblichen
Wissenschaften wol unterwiesen werde; Gestalt sol-
che Schulen zu allen Zeiten unter Gottes Volck im
Stand gewesen/ und vor derselben Stiftung und Er-
haltung von Gottseligen Regenten/ auch denen in Gott
ruhenden Gräflichen Vorfahren Hochseligen Anden-
ckens besondere Sorg getragen worden; So wird hie-
mit verordnet/ daß nicht allein in allen Städten Latei-
nische und Teutsche/ sondern auch auff dem Lande in al-
len Kirchspielen Teutsche Schulen / wo sie noch nicht
seynd/ durch gute Mittele fordersamst angeordnet/ wo

M

sic

sie aber schon seynd bester massen erhalten und befördert werden sollen; Zu welchem Ende nicht nur dem Consistorio und sämtlichen Superintendenten/sondern auch Bürgermeistern in den Städten und Beampten auff dem Land hiemit ernstlich befohlen wird/ auf gute Anstalt und Erhaltung solcher Schulen ein wachendes Auge zu haben.

2. Damit aber/was fürs erst die Teutsche Schulen in den Städten und auff dem Land betrifft/ mit Bestellung derselben es richtig zugehe / sol hiebey folgendes wol in acht genommen werden:

(a) Niemand sol sich unternehmen noch zugelassen werden eine neue Schul ohn Vorwissen und Bewilligung des Consistorii, welches in Sachen/ so die Bestellung der Schulen betreffen/ nicht weniger dann andern mit dem respectivè Superintendente Classis zu communiciren hat / anzurichten.

(b) Derwegen auch niemand zum Schuldiensft sol angenommen werden/ es sey dann / daß er zuvor vom Consistorio mit Zuziehung jeder Class Superintendentis seiner qualität und Tüchtigkeit halben wol examiniret und befunden worden/daß er zum Dienst bequem nicht allein im Lesen und Schreiben/ auch/ da nach Belegenheit des Orts nöthig/ Singen und Rechnen gnugsam und dergestalt erfahren / daß er die Jugend darin unterweisen könne / sondern neben dem wolkündig der
fürs

fürnehmsten Grundstücken der Christlichen Lehre/und dabey eines gottesfürchtigen erbäulichen Lebens und Wandels und ehlichen unberichtigten Leumuths/un sonst geschickt die Schul also zu halten/ daß er die Kinder so wol mit gutem Exempel als Unterricht zu allem Guten anführen könne.

(c) Der nun solcher massen tüchtig erfunden wird/ demselben sollen folgende Bestallungs- Puncten vom Consistorio vorgelesen/ und nachdem er denselben mit Gottes Beystand gehorsamlich nachzukommen an Eids statt vermittelst Handtastung angelobet und verheissen/ sol er sie eigenhändig unterschreiben/ und darauß zum Dienst angenommen werden.

(1) Daß er sich nicht allein gegen seine Lands- Herrschafft / als ein treuer Unterthan / sondern auch dem Consistorio und Superintendenten Gehorsam erzeigen/ imgleichen dieser Kirchen- und Schul- Ordnung sich gemäß verhalten/ und dem Prediger und Presbyterio der Gemeine/ da er Schul hält/ allen schuldigen respect erweisen / und wo etwa in seinem Dienst oder Leben und Wandel Mängel vorfielen/ allen guten Erinnerungen statt geben/ und seine Gebrechen zu verbessern ihm angelegen seyn lassen wolle.

(2) Daß er seines anbefohlenen Schuldiensts also und dergestalt vermittelst Göttlicher Hülff warten wolle / daß zuorderst Gott dem Allerhöchsten / und

demnechst der Lands-Herrschaft/ auch Consistorio und Superintendenten/ wann und wo es von ihm erfordert wird/ davon Rechenschafft geben könne.

(3) Daß er nicht allein vor seine Person sich wahrer Gottesfurcht beflüssigen/ sondern auch sein Weib und Kinder und sämtliche Hausgenossen dazu anweisen wolle/ ohne alles lasterhafte Wesen/ Mißbrauch des Namens Gottes/ Fluchen/ Schweren/ Verleumbden und Schmähen des Nächsten/ Spielen/ Trunckenheit/ Fülleren/ Zwist/ Zancksucht/ Troß und Stolz/ ein stilles eingezogenes/ ehrbares/ friedliches/ gottseliges exemplarisch Leben zu führen/ damit er nicht allein der ihm anvertraueten Jugend/ sondern der ganzen Gemeine zum Fürbild seyn möge.

(4) Daß er die Jugend in aller Sanfftmuth und Bescheidenheit und mit unverdrossenem Fleiß nicht allein im Lesen und Schreiben auch Rechnen/ so weit die Gelegenheit der Schul und Pflicht seines Diensts/ wozu er angenommen wird/ mitbringet/ wol unterweisen/ sondern auch fürnehmlich in der wahren Erkenntniß/ Furcht und Liebe Gottes/ auch im Beten und Singen anführen und lehren wolle/ wie die Kinder von ihrer Kindheit an an ihren Schöpffer gedenccken/ und für Gottes Angesicht auff allen ihren Wegen ehrbarlich/ züchtig und gottselig wandlen/ alle Sünde und Laster hassen/ ihren Elteren und Fürgesetzten gehorsam seyn/

seyn/ und all ihr Lernen dazu anlegen sollen / daß sie Gott in Christo recht erkennen/ und als Christi Jünger und Schüler von seinem Geist erleuchtet und gelehret werden mögen.

(5) Daß er sie zu dem Ende im Catechismo/ so bald sie dessen fähig sind / unterweisen / und keinen andern Catechismum dann den Heidelbergischen in die Schul einführen/ und daran seyn wolle/ daß die Kinder denselben nicht schlechts daher sagen können / sondern auch sich bearbeiten / dessen Inhalt durch kurze Frag und Antwort sein deutlich und einfältig ihnen zu erklären/ damit sie den Grund der Christlichen Lehre/ so weit ihre capacität zulasset/ und der H. Erz. Gnad gibt / verstehen mögen.

(6) Daß er in der Schul keine andere dann recht Christliche ehrbare Bücher und Schrifften gebrauchten wolle/ die Kinder in denselben lesen zu lehren.

(7) Daß er nicht allein in der Schul/ sondern auch auffer derselben/ so viel ihm möglich / insonderheit bey dem Kirchgang auff die Kinder gute Acht haben wolle/ dergestalt/ daß sie zu rechter Zeit in guter Ordnung in die Kirche und auß derselben geführet / die Ausbleibende angemerket und darüber zu Rede gestellet werden / daß sie bey wehrendem Gottesdienst kein Geschwätz noch liederliche Händel treiben/ sondern in aller Stille und Zucht auff die Predigten wol mercken / et-

was darauß zu behalten / damit sie nachgehends in der Schul dasselbe auffsagen und erzehlen können / zudem im Ein- und Außgehen der Kirchen und Schulen / und sonst einem jeden gebührliche Ehr erzeigen / alles Zankens und Zwistens unter sich selbst und mit andern sich enthalten / und in allem also betragen / daß man an ihnen spüren könne / daß sie recht Christliche Schul-Kinder seyn / die zur Furcht Gottes und Liebe des Nächsten und Fleiß eines ehrbaren Wandels angeführet werden.

(8) Ferner / wo der Schuldiener zugleich Vorsinger in der Kirchen ist / sol er den Prediger zeitig genug / nicht etwa durch ein Schul-Kind / sondern selbst jedesmahl fragen / was er wolle singen lassen / welches dann der Schul-Diener nicht weniger dann andere Stücke / so ihm vom Prediger bey dem Gottesdienst zu verrichten befohlen worden / also in Acht nehmen sol.

(9) Auch sol / der zum Schul-Dienst angenommen wird / angeloben / daß er die bestimmte Schul-Stunden / welche in den Städten das ganze Jahr durch drey Vormittags und drey Nachmittags / auff dem Lande aber nach Gelegenheit der Jahr-Zeiten etwa weniger seyn mögen / ohne besondere erhebliche Ursach niemahls versäumen / noch zu denselben langsam / sondern gleich mit Anfang der gewöhnlichen Zeit sich einstellen / und vor völligem Ablauff der Stunden die
Schul

Schul nicht erlassen / auch dieselbe jedesmahl mit Gebet anheben und beschliessen wolle.

(10) Daß er auch ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Vorgesetzten nicht verreisen oder sonst sich absentiren / wo ihm solches erlaubet worden mit gleichmässi- gem Vorwissen die Verfügung thun / daß bey seinem Abwesen die Schul nicht destoweniger wol versehen werde / er auch auff die ihm gesetzte Zeit zum Werck seines Diensts sich wieder einfinden wolle.

(11) Daß er im züchtigen der ihm anbefohlenen Jugend alles Bolderens auch schmählichen Scheltens der Kinder und ehrenrühriger Worte wider derselbe Elteren und sonst aller Eifersüchtigkeit und ungeziemenden Heftigkeit sich zumahl enthalten / auch mit schlagen auff's Haupt und ins Angesicht der Kinder verschonen / hingegen als ein Vater sich aller Bescheidenheit / Sanftmuth und Liebe gebrauchen wolle / doch also / daß er auch / wo nöthig / Ernst spüren lasse / und man über ihn wegen seiner Schlafheit und allzugrossen Lindigkeit nicht zu klagen habe.

(12) Wo er der Schul halben etwas zu klagen hat / daß es ihm am Salario oder sonst gebricht / daß er dasselbe zuvorderst dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine / und wo die ihm nicht helffen können / Clasfis Superintendenti, oder wo nöthig / am Consistorio vorbringen / mit seinem Prediger aber nicht weniger dann al-

len

len Gliedern der Gemeine friedlich leben / und demselben allen gebührenden respect beweisen wolle.

(12) Daß er von seinem Schul-Dienst / den er einst angenommen / für sich selbst nicht abstehe / noch denselben ohne vom Consistorio erhaltene dimission verlassen wolle.

3. Dieweil es vielmahl nicht so sehr an den Schul-Dienern als an den Elteren ersizet / daß ihre Kinder nicht wol erzogen werden / so wird anhero wiederholet und verordnet / was hiebevorn von denen hochlöblichen Herren Vorfahren und abgehaltenen Consistoriis generalibus dißfalls concludirt und publiciret worden / nemlich:

(a) Daß alle und jede Untertanen ihre Kinder / so bald sie zur Sprach kommen / nicht allein zu wahrer Erkänntniß und Furcht Gottes / Ehrbarkeit und Zucht anführen / sondern auch so bald die Kinder Leibs und Verstands halben dazu bequem seyn können / nicht später dann im siebenden Jahr ihres Alters den Schulmeistern liefern und anbefehlen / und hernach verfolg-lich fleißig zur Schul schicken sollen.

(b) Elteren so hieran / ungeachtet der Vermahnung des Predigers / säumhafft / sollen bey der visitation oder auch sonst dem Superintendenten angezeigt werden / und gehalten seyn / eben so wol das Schulgeld zu besserem Unterhalt des Schulmeisters herzugeben / und
zwarn

zwar von jedem Kind / welches zum Schulgehen alt und tüchtig genug / so viel als diejenige thun / die ihre Kinder zur Schul schicken / welches Schul-Geld zum wenigsten alle viertheil Jahrs bezahlet / und wie die Kinder der armen gratis unterwiesen / also hingegen die Unwillige durch die Obrigkeiten in den Städten und Beampte auch Bögte auf dem Lande zu ihrer Gebühr ernstlich angehalten werden sollen.

(c) Da auch etwa die Elteren sich damit entschuldigen wollen / daß sie ihre Kinder zur Haushaltung gebrauchen müssen / sollen sie dessen ungeachtet dieselben täglich zum wenigsten drey Stunden Vor- oder Nachmittags zur Schul schicken / und im Lesen und Beten unterweisen lassen / wo aber solches nicht geschicht / sollen die Elteren darüber vom Presbyterio zu Rede gestellet / auch wo diß nicht wil helfen / bey der visitation angezeigt / und wo es noch unverbesserlich bleibet / am Gohgericht über sie geklaget werden.

4. Alle Klipp- und Winckelschulen sollen verboten seyn / da aber eine Gemeine oder Baurtschaft wäre / welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen / daß die junge Kinder / insonderheit bey Winters Zeit dahin nicht gehen könnten / stehet zwar denselben ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen / jedoch / daß derselbe nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Superintendentis, der ihn zu examiniren hat / angenommen

N

wer

werde/ und wo eine oder andere Nebenschule zugelassen wird/ sollen die Leute / so derselben vor ihre Kinder sich bedienen / unter solchem Vorwand sich nicht wegern mit zu contribuiren/ wann an der Ordinar-Schule etwas zu verbessern/ und hiezum gemeine Zulage nöthig/ sondern nicht weniger/ dann alle andere Eingepfarrete gute Hülffhand zu bieten gehalten seyn.

5. Damit auch sonsten durch die erlaubte Nebenschulen den gemeinen ordinar - Schulen und dero Bedienten nichts abgehe / sollen die Eltern ihre Kinder/ wann sie das achte Jahr ihres Alters erreicht haben/ und gesund seynd / nirgends anders hin / dann in die Kirchspielschule schicken/ es wäre dann/ daß sie besondere Hinderungen hätten / welche dem Prediger / und wo nöthig / dem Superintendenti bekannt zu machen/ und von ihm darüber zu erkennen.

6. Dieweil nicht allein viele Eltern so undankbahr seynd/ daß sie zu richtiger Bezahlung des Schulgelds sich unwillig erzeigen/ sondern hingegen auch die Schuldiener etwa so unbescheiden / daß sie keine discretion gebrauchen/ und von den Eltern allzuviel und ohne Unterscheid fordern; So wird hiemit verordnet/ daß hinfüro von einem Schulkind/ so lang es noch nicht lesen kan/ jedes Viertel Jahrs nicht mehr dann sechs Mariengroschen / so aber schon lieset und etwas außwendig dazu schreiben lernet / vom Viertel Jahrs
neun

neun Mariengroschen Schulgeld/wie in Städten also auch auf dem Land gefordert und von keinem Kind weniger gegeben werden sol/ jedoch haben die Superintendenten falls wegen sonderbahrer Beschaffenheit der Schulen die Gelegenheit es anders erheischen solte/ hierin nach der Billigkeit zu dispensiren.

7. Gleichwie aber hiedurch habseligen Eltern ihre Freygebigkeit keines wegs verboten/ also hingegen den Schuldienern befohlen wird mit aller Bescheidenheit gegen die Unvermögende zu verfahren/sie auch keines weges sich gelüsten lassen sollen / wegen geringer Gaben oder wenigern Schul-Geld an armen Kindern desto mindern Fleiß zu erweisen/ oder dieselbe härter zu tractiren / und dadurch die Eltern zu einem mehrern gleichsam zu nöthigen und zu zwingen.

8. Wo die Schul-salaria und das Schulgeld so gering/das die Schulmeister ihren nöthigen Unterhalt davon nicht haben können/ sollen Superintendentens jeder Clafs, und in den Städten Bürgermeister und Rath/ auff dem Land aber Beampte und Vögte mit Zuziehung Pastoris und Presbyterii der Gemeine / Christlich dahin bedacht seyn/ dieselbe thunligster massen zu vermehren/ und wo solches von ihnen nicht geschehen kan/ sol der Mangel dem Consistorio bekant gemacht werden/ umb nöthige Hülffe zu verfügen.

9. Das ganze Schulwesen nun in guten Stand

N ij

und

und Auffnehmen zu bringen/ und zu erhalten/ sol nicht allein der Prediger jedes Orts die Schule offtmals/ zum wenigsten alle Monat einmahl visitiren / und so wol auff das Verhalten des Schulmeisters / als Zunehmen der Kinder genaue Acht haben/ und sie examiniren / sondern auch der Superintendens bey der visitation mit besonderen Fleiß darnach forschen / und was zu Besserung der Schul und Beforderung dero Wolstands gereichen mag/ verordnen.

IO. Wo Unfleiß oder Verseumen an dem Schulmeister oder an seinem und der seinigem Leben unWandel etwas straffbahres sich befindet/ sol er vorerst vom Prediger und Presbyterio zur Besserung vermahnet/ und wo solches bey ihm nicht versängt / dem Superintendenti angezeigt / und von ihm darüber zur Rede gestellet/ und wo auch das nicht hilfft/ vors Consistorium gefordert/ und nach Befindung der Sache entweder ab officio removirt, oder wo noch Besserung zu hoffen/ was zu derselben nöthig/ mit ihm gehandelt und vorgenommen werden.

II. Damit die Schul-Disciplin mit so viel besserem Nachdruck erhalten werde/ und nicht allein junge Kinder/sondern auch anwachsende Knaben und Mägde sich fürchten mögē/ Muthwillē zu treiben/sol so wol vom Pastore und Presbyterio als vom Schulmeister besondere fleißige Achtung hierauff gegeben werden / ob

(I)

(1) Kinder seynd/die sich der Zucht ruthen des Schulmeisters nicht unterwerffen wollen? (2) Knaben und Mägde/welche zwar unter die Ruthen Alters halben nicht mehr gehören/doch noch unter 20 Jahren seynd / und solchen Muthwillen treiben/welcher bey den jüngern die Rute verdient? (3) anwachsende Kinder sich finden/die noch unter die Rute gehöreten/aber nicht zur Schul kommen/gleichwol Muthwillen verüben? (4) Knaben und Mägde/sie seyn bey ihren Eltern oder dienen bey andern/in demselben oder einem anderen Kirchspiel/wann sie schon sonst einge zogen sich halten und keinen Muthwillen besonders getrieben haben/gleichwol nicht zum wenigsten zween Tage in der Wochen/als Mitwochens und Sonnabends ein paar Stunde in die Schule kommen/die fünff Hauptstücke und den Catechismum/auch etliche gemeine Kirchen-und Haus-Gebeter zu lernen / und sich so wol vom Schulmeister als Pastore,wann derselbe auff solchen Tagen Schulvisitation hält/examiniren zu lassen. Alle solche und dergleichen fahrlässige und muthwillige Kinder/ Knaben und Mägde/sollen zugleich mit ihren Eltern/ oder Herren und Frauen vor das Presbyterium gefordert/was nöthig/mit ihnen geredet/sie zu ihrer Christlichen Pflicht ernstlich angewiesen/und wo solches nicht helfen wil / nicht allein dem Superintendenti zu fernerer Kirchen-Censur angezeigt/sondern auch/wo er nöthig

find/ und sie sich unverbesserlich und widerseßlich erzei-
gen/ sie als Muthwillige/ Ungehorsame öffentlich von
der Kanzel zu ihrer Beschämung und Warnung ande-
rer/ der ganken Gemeine bekant gemacht/ und vor sie/
daß Gott der HErr ihnen Busse geben wolle/ gebeten
werden.

Caput XIV.

Von der Provincial-Schul zu Detmold/ und
andern lateinischen Schulen in den Städten dieser
Graffschafft.

I.

Sleichwie die Gräffliche Herren Vorfahren
Christfelig-hohen Andenckens/ löbliche Ver-
fügung gethan/ daß in dieser Graffschafft eine
wolbestallte Provincial-oder Landschule gehalten / und
in derselben die studierende Jugend zuporderst zwar in
fundamentis Christianæ Reformatæ Religionis & pietatis
mit fleißiger Catechisation, auch Lesen und Erklären der
H. Schrift nach Gelegenheit jeder Classis, demnechst
aber in studiis linguarum; als Lateinischer / auch Rudi-
mentis Griechischer und Hebräischer Sprache / neben
dem in Rhetorica, Logica, Musica, auch principis historia-
rum & Matheseos wol informirt / und so weit gebracht
werden sol/ daß sie von daraus auff Gymnasia & Aca-
demias ad lectiones publicas nützlich und rühmlich ver-
schickt